

PRÜFUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Bistum Osnabrück K. d. ö. R., Osnabrück

Wir haben den beigefügten Abschluss des Bistum Osnabrück K. d. ö. R., Osnabrück, (im Folgenden das „Bistum“) – bestehend aus Bilanz und Ergebnisrechnung sowie den weiteren Angaben – für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Darüber hinaus haben wir den beigefügten Lagebericht des Bistums für das Geschäftsjahr von 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Bistums sind verantwortlich

- für die Aufstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück¹ i. V. m. der Ausführungsrichtlinie² und
- dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bistums vermittelt, in Einklang mit dem Abschluss steht, nach den im einleitenden Abschnitt des Lageberichts beschriebenen maßgeblichen Grundsätzen zur Aufstellung des Lageberichts (die „Aufstellungsgrundsätze“) aufgestellt ist und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Auswahl und Vertretbarkeit der im Lagebericht dargestellten Aufstellungsgrundsätze sowie für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Abschlusses und eines Lageberichts zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Abschluss und Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Abschluss frei von wesentlichen falschen Angaben ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bistums vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Abschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, nach den Aufstellungsgrundsätzen aufgestellt ist und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

¹ „Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück (HKO)“ in der Fassung vom 15.12.2013 (im Folgenden die „Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück“).

² „Richtlinie zur Ausführung der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück“ in der Fassung vom 01.01.2011 (im Folgenden die „Ausführungsrichtlinie“).

Die Prüfung eines Abschlusses und Lageberichts umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Abschluss und Lagebericht enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Abschluss und im Lagebericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Abschlusses und des Lageberichts. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung eines Abschlusses und eines Lageberichts umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Abschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteile

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ist der Abschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nach den Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück i. V. m. der Ausführungsrichtlinie aufgestellt und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bistums. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Abschluss, ist nach den Aufstellungsgrundsätzen aufgestellt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Rechnungslegungsbestimmungen gemäß §§ 50 ff. der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück i.V.m. der Ausführungsrichtlinie hin, in denen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden. Ebenso weisen wir auf die Aufstellungsgrundsätze hin, in denen die maßgebenden Grundsätze zur Aufstellung des Lageberichts beschrieben werden. Der Abschluss stellt keinen vollständigen Jahresabschluss des Bistums in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften dar und ist nicht dazu bestimmt, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Bistums zum 31. Dezember 2021 oder der Ertragslage für das dann endende Haushaltsjahr zu vermitteln. Der Lagebericht stellt keinen vollständigen, nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Lagebericht dar und ist nicht dazu bestimmt, ein Bild von der Lage des Bistums in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften zu vermitteln. Der Abschluss wurde erstellt, um die Nachweispflichten des Bistums gemäß der Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück zu erfüllen. Folglich sind der Abschluss und der Lagebericht möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Unser Prüfungsvermerk ist für das Bistum bestimmt und darf nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit dem Bistum geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen.

Osnabrück, den 10. August 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

ppa. Christian Mersch
Wirtschaftsprüfer

DEE00066131.1.1

Die Unterschriften sind als qualifizierte eSignaturen im PDF enthalten.

